



2021 | Ausgabe 4

Newsletter

Unser Zitat des Monats:

Auch während der Pandemie gilt: *„Das Schneckentempo ist das normale Tempo jeder Demokratie.“* Man muss sich dieses *Helmut Schmidt-Zitat* in Zeiten des Parlamentsbetriebes einfach mal auf der Zunge zergehen lassen...

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Wir arbeiten stark an der Positionierung unserer Kanzlei in der digitalen Welt.

Besonders freuen wir uns auf unseren bald fertigen **Podcast**, den man überall dort kriegen kann, wo es Podcasts gibt.

Zudem laden wir Sie zu einem Besuch unserer neuen Internetseite ein. Es lohnt sich...

*„Vergütung und
Anlegen von
Dienstkleidung“*



Arbeitsrecht:

Die Frage der **Vergütung von Umkleide-, Rüst- und Wegezeiten** von Pflegekräften ist ein Dauerbrenner. Schön ist, dass es nun hierzu eine neue Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gibt. Es hat entschieden: Das An- und Ablegen einer auf Weisung des Arbeitgebers während der Tätigkeit als Wachpolizist zu tragenden Uniform und persönlichen Schutzausrüstung nebst Dienstwaffe ist keine zu vergütende Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer die dienstlich zur Verfügung gestellten Umkleide- und Aufbewahrungsmöglichkeiten nicht nutzt, sondern sich im privaten Bereich umkleidet und

rüstet (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31. März 2021 - 5 AZR 292/20 -). Diese Rechtsgrundsätze gelten auch für Pflegekräfte, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die beiden Kläger, die beim beklagten Land als angestellte Wachpolizisten im Zentralen Objektschutz tätig sind, fordern die Feststellung der Vergütungspflicht von Umkleide-, Rüst- und damit in Zusammenhang stehenden Wegezeiten. Auf Weisung des beklagten Landes müssen die Wachpolizisten ihren Dienst in angelegter Uniform mit dem Aufdruck POLIZEI sowie mit den persönlichen Ausrüstungsgegenständen und streifenfertiger Dienstwaffe antreten. Es ist ihnen freigestellt, ob sie den Weg zur und von der Arbeit in Uniform zurücklegen und ob sie das in einer Dienststelle zur Verfügung gestellte Waffenschließfach nutzen. Sie haben die Möglichkeit, die Zurverfügungstellung eines Spinds zu beantragen. Einer der Kläger bewahrt die Dienstwaffe bei sich zu Hause auf und nimmt dort auch das Umkleiden und Rüsten vor. Der andere Kläger nutzt das dienstliche Waffenschließfach, was beim Zurücklegen des Wegs von seiner Wohnung zum Einsatzort und zurück einen Umweg bedingt.

Das Landesarbeitsgericht hatte den Klagen zum Teil stattgegeben und Vergütung für die Umkleidezeiten zugesprochen. Die auf vollständige Vergütung der Wegezeiten gerichteten Klagen wurden dagegen im Wesentlichen abgewiesen. Nur soweit der eine Kläger einen Umweg zurückzulegen hatte, stellte das Landesarbeitsgericht die Vergütungspflicht fest.

Die Revisionen der Kläger hatten vor dem Bundesarbeitsgericht keinen, die Revisionen des beklagten Landes nur zum Teil Erfolg. Das Umkleiden und Rüsten mit einer besonders auffälligen Dienstkleidung, persönlichen Schutzausrüstung und Dienstwaffe ist keine zu vergütende Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer eine dienstlich zur Verfügung gestellte Umkleide- und Aufbewahrungsmöglichkeit nicht nutzt, sondern für die Verrichtung dieser Tätigkeiten seinen privaten Wohnbereich wählt. Ebenfalls nicht vergütungspflichtig ist die für das Zurücklegen des Wegs zur Arbeit von der Wohnung zum Einsatzort und zurück aufgewandte Zeit, denn der Arbeitsweg zählt zur privaten Lebensführung. Dagegen ist die für einen Umweg zum Aufsuchen des dienstlichen Waffenschließfachs erforderliche Zeit zu vergüten, es handelt sich um eine fremdnützige Zusammenhangstätigkeit. Der vom Landesarbeitsgericht geschätzte zeitliche Aufwand hierfür ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr Ralf Kaminski, LL.M.**

*„Coronaprämie
und
Rechtsschutz“*



Pflegerecht:

Das Sozialgericht Saarland (17.12.2020 – S 19 P 136/20) hat einen Interessanten Beschluss zur **Kostenfreiheit einer Klage auf Gewährung der Corona-Prämie** gefällt.

§ 193 SGG ist bei einer Klage auf Gewährung eines Bonus für Pflegekräfte im Sinne von § 150a Abs. 9 SGB XI in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung des Bonus für Pflegekräfte im Saarland vom 3. Juni 2020 anwendbar, weil die Klägerin nach § 183 SGG zwar nicht Versicherte, aber Leistungsempfängerin ist. Ihr steht das Kostenprivileg nach § 183 SGG zu, weil der Corona-Pflegebonus vergleichbar mit Leistungen ist, die eine ähnliche Funktion wie „echte Sozialleistungen“ im Sinne des § 11 SGB I haben.

Mit dem einmaligen Corona-Pflegebonus nach § 150a SGB XI wird das überdurchschnittliche Engagement der professionell Pflegenden sowie der für die professionelle Betreuung und Aktivierung Tätigen in der Altenpflege sowohl im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie als auch für die Zukunft besonders gewürdigt und anerkannt. Die Leistung soll bisherige überobligatorische Anstrengungen, auf die das Gemeinwesen im Zuge der Corona-Pandemie dringend angewiesen ist, belohnen und zu einem weiteren entsprechenden Verhalten anspornen. Dies soll auch eine Anreizwirkung entfalten mit dem Ziel, weitere potenzielle Kräfte für die benötigten Tätigkeiten zu gewinnen. Nach Ziffer 4. der Richtlinie hat der Corona-Pflegebonus den Charakter einer Subvention im Sinne von § 264 StGB. Unter Berücksichtigung dessen will der Corona-Pflegebonus letztlich einen Anreiz schaffen, Pflegeleistungen nach dem SGB XI sicherzustellen, woraus sich die Vergleichbarkeit in ihrer Funktion mit einer Sozialleistung auf jeden Fall rechtfertigt.

Durch die Kostenfreiheit des Klageverfahrens erhalten die Angestellten in Pflegebetrieben den besonderen Schutz in Form eines kostenfreien Rechtsschutzes.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**

„Unterlassungsanspruch ehrverletzende Presseberichte“



Wirtschaftsrecht:

Gerade bei Auseinandersetzung mit Heimaufsichtsbehörden spielt manchmal die örtliche Presse eine delicate Rolle, da sie umfangreich über die Einrichtungen berichten und gerne Gerüchte oder persönliche Anekdoten von Pflegekräften unkritisch veröffentlichen, die im Streit ihren Arbeitgeber verlassen haben. Daher stellt sich die Frage nach einer Verteidigungsstrategie bei un-

richtigen oder ehrverletzenden Presseberichten. Unterlassungsansprüche und Gegendarstellungen sind dann das Mittel der Wahl.

Der Bundesgerichtshof hat jüngst (Urteil vom 26.1.2021 - VI ZR 437/19) eine Entscheidung zur **Presseberichterstattung über ehrbeeinträchtigende Äußerungen Dritter** getroffen. Danach dürfen Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre nur in Fällen schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung zu besorgen ist. Wird allerdings erkennbar lediglich die geäußerte Meinung eines Dritten dokumentiert, so kann dies bei einem entsprechenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit zulässig sein, selbst wenn die Äußerung diffamierenden Charakter hat.

Die Gerichte wiegen dann im Endeffekt im Rahmen eines Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 823, 1004 BGB die Grundrechte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 GG und die Pressefreiheit nach Artikel 5 GG ab. Dabei muss man beachten, dass der Bereich Pflege zur staatlichen Daseinsfürsorge zählt und daher per se ein öffentliches Interesse bestehen kann. Daher sollte mit einem entsprechenden Einwirken die Berichterstattung positiv gestaltet werden, wenn man sie schon nicht gänzlich verhindern kann...

Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**

Unser Steckbrief



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte

der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bochum
Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.